



# HESSISCHER LANDTAG

23. 02. 2016

SIA  
ULA

## **Berichts Antrag der Abg. Löber, Dr. Sommer, Merz, Alex, Decker, Di Benedetto, Gnagl, Roth (SPD) und Fraktion betreffend zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsangebote für Pflegebedürftige**

Durch das Erste Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Erstes Pflegestärkungsgesetz, PSG I) haben seit dem 1. Januar 2015 alle Pflegebedürftigen einen Anspruch auf zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen. Pflegebedürftigen (ab Pflegestufe I) ohne erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz wird ein Betrag in Höhe von bis zu 104 € monatlich für die Inanspruchnahme der gesetzlich festgelegten sog. zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen erstattet.

Liegt bei Versicherten (mit oder ohne Pflegestufe) eine erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz vor, so wird für die Inanspruchnahme der sog. zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen je nach Betreuungsbedarf ein Grundbetrag oder ein erhöhter Betrag gewährt. Der Grundbetrag beträgt bis zu 104 € monatlich, der erhöhte Betrag bis zu 208 € monatlich. Die Anspruchsberechtigten können den Betrag verwenden, um eine Kostenerstattung für Aufwendungen zu erhalten, die ihnen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen der Tages- oder Nachtpflege, der Kurzzeitpflege, von zugelassenen Pflegediensten (sofern es sich um besondere Angebote der allgemeinen Anleitung und Betreuung oder Angebote der hauswirtschaftlichen Versorgung und nicht um Leistungen der Grundpflege handelt) oder von nach Landesrecht anerkannten niedrigschwelligen Betreuungs- oder Entlastungsangeboten entstehen.

Da niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote der Anerkennung nach dem jeweiligen Landesrecht bedürfen und die Länder ihre entsprechenden Rechtsvorschriften nach Inkrafttreten des Ersten Pflegestärkungsgesetzes zunächst an die neue Rechtslage anpassen müssen, kann es in einer Übergangszeit dazu kommen, dass es keine behördlich anerkannten niedrigschwelligen Entlastungsangebote gibt.

Die Landesregierung wird gebeten, im Sozial- und Integrationspolitischen Ausschuss (SIA) sowie im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ULA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Sind die entsprechenden Rechtsvorschriften in Hessen nach Inkrafttreten des Ersten Pflegestärkungsgesetzes an die neue Rechtslage angepasst worden?  
Wenn ja, welche Rechtsvorschriften wurden angepasst?  
Wenn nein, warum nicht und welche Rechtsvorschriften werden bis wann angepasst?
2. Sofern die Rechtsvorschriften in Hessen noch nicht angepasst wurden, ergeben sich daraus Folgen für die Beantragung und Inanspruchnahme von Leistungen und wenn ja, welche?
3. Gibt es Regelungen für die Übergangszeit, damit Pflegebedürftigen die zustehenden zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen ab 1. Januar 2015 nicht verfallen, z.B. Zulassung aller bisherigen Betreuungsangebote auch als Entlastungsangebote?
4. Besteht die Möglichkeit, in 2015 nicht ausgeschöpfte Leistungsbudgets auf 2016 zu übertragen, und wenn ja, wie?
5. Können niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote bereits in Hessen anerkannt werden?  
Wenn ja, welche Angebote sind anerkannt (bitte einzeln und für die Landkreise und kreisfreien Städte getrennt auflisten)?

6. Welche zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI, die vor 2015 nur von Demenzpatientinnen und -patienten mit eingeschränkter Alltagskompetenz genutzt werden konnten, stehen nun auch weiteren pflegebedürftigen Menschen bei Beantragung zur Verfügung?
7. In welchen Landkreisen und kreisfreien Städten ist der Landesregierung bekannt, dass das Angebot bzgl. Betreuungs- und Entlastungsangebote der Nachfrage nicht entspricht?
8. In welchem Umfang fehlt Personal für diese Tätigkeiten?  
Wie stellt sich dies für die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte dar?  
Was wird die Landesregierung unternehmen, um dem Personalmangel entgegenzuwirken?
9. Bei welcher Art von niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten kann die Nachfrage (Haushaltstätigkeiten, Betreuung, Botendienste, Begleitung etc.) nicht gedeckt werden und wie will die Landesregierung dafür Sorge tragen, dass diese Dienstleistungen für Pflegebedürftige ebenfalls zur Verfügung gestellt werden, insbesondere in den ländlichen Regionen?
10. Wer ist für die Anerkennung zuständig, wo werden die Anträge bearbeitet und auf welcher Grundlage werden sie bewertet (bzw. anerkannt oder nicht anerkannt) und wie werden die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte in diese Verfahren eingebunden?
11. Für wie viele und für welche Art von Betreuungs- und Entlastungsangeboten liegen Anträge auf Anerkennung vor (bitte nach Landkreisen und unterschiedlichen Angeboten getrennt auflisten)?
12. Welche Qualitätsanforderungen müssen niedrigschwellige Angebote für die Zulassung in Hessen erfüllen und wird bei den Anforderungen die Niedrigschwelligkeit berücksichtigt?
13. Wo können sich Pflegebedürftige über die Verfügbarkeit niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangeboten in ihrer Region erkundigen?
14. Wo können sich Pflegebedürftige über die zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsangebote beraten lassen?
15. Fördert die Landesregierung die Gründung von Vereinen, die niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote anbieten wollen?  
Wenn ja, welche Förderungen gibt es und wie sind diese ausgestaltet?
16. Welche Qualifikationen müssen Personen, die Betreuungs- und Entlastungsangebote anbieten, vorweisen (bitte unterscheiden nach Qualifikation bei Betreuungsangeboten bzw. bei Entlastungsangeboten)?
17. Wird bei den Qualifikationsanforderungen berücksichtigt, wenn Personen nur niedrigschwellige Angebote anbieten?
18. Wird bei den Qualifikationsanforderungen nach Art des Anbieters, z.B. gewerbliche Anbieter oder Ehrenamtliche, unterschieden?
19. Wie wird das Ehrenamt in die Betreuungs- und Entlastungsangebote eingebunden?
20. Inwiefern können Alltagsbetreuer Dienstleistungen im Rahmen der Betreuung- und Entlastungsangebote übernehmen?
21. Gibt es einen spezifischen Stundenlohn, der Personen, die Betreuungs- und Entlastungsangebote anbieten, zusteht?
22. Wie ist die Abrechnung mit der Pflegekasse geregelt und wie sind die ersten Erfahrungen in diesem Bereich?
23. Welche gut funktionierenden Strukturen bzgl. der Betreuungs- und Entlastungsangebote gibt es bereits in Hessen (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten auflisten), von denen andere Gebietskörperschaften profitieren können?
24. Wie viele Menschen in Hessen haben Anspruch auf zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsangebote?
25. Wie viele Menschen haben den Anspruch auf zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsangebote bereits umgesetzt bzw. umsetzen können?

26. Wie viel Prozent der Anspruchsberechtigten nehmen keine Leistungen für Betreuungs- und Entlastungsangebote in Anspruch?
27. Wie viele Menschen haben die zur Verfügung stehenden Gelder der Pflegesachleistung für Betreuungs- und Entlastungsangebote in Anspruch genommen (Umwidnungsmöglichkeit in Höhe von bis zu 40 Prozent des jeweiligen ambulanten Pflegesachleistungsbeitrags)?
- Sieht die Landesregierung hier eine Problematik, wenn Pflegesachleistungen (bis zu 40 %) für Betreuungs- und Entlastungsangebote eingesetzt werden?
  - Welche Lösungsvorschläge, um einerseits genügend Pflegesachleistungen abzusichern und andererseits eine bedarfsgerechte Betreuung und Entlastung zu ermöglichen, schlägt die Hessische Landesregierung vor?
28. Wie viele Menschen haben zur Verfügung stehende Gelder der Verhinderungspflege für zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsangebote mitgenutzt?
- Sieht die Landesregierung hier eine Problematik, wenn Verhinderungspflege eintritt, die Mittel aber bereits für Betreuungs- und Entlastungsangebote investiert wurden?
  - Welche Lösungsvorschläge, um einerseits die Verhinderungspflege abzusichern und andererseits eine bedarfsgerechte Betreuung und Entlastung zu ermöglichen, schlägt die Hessische Landesregierung vor?
29. Sind die zur Verfügung stehenden Mittel (104 €/104 €/208 €) für die zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsangebote aus Perspektive der Hessischen Landesregierung ausreichend für den Bedarf der anspruchsberechtigten Personen?
30. Welchen Betrag konnten die Pflegekassen seit dem 1. Januar 2015 einbehalten, da Leistungen, die bzgl. des Ersten Pflegestärkungsgesetzes in Anspruch genommen werden können, in Hessen nicht vollständig in Landesrecht umgesetzt wurden bzw. die Berechtigten die Leistungen nicht in Anspruch nehmen konnten?

Wiesbaden, 23. Februar 2016

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Schäfer-Gümbel**

**Löber**  
**Dr. Sommer**  
**Merz**  
**Alex**  
**Decker**  
**Di Benedetto**  
**Gnadt**  
**Roth**